

SATZUNG

(Neufassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 20.11.1995, 18.4.1996 und 28.4.2000)

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Fördergesellschaft Kulturelle Bildung e.V. (englisch: German Fund for Cultural Education)
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Aufgaben

1. Aufgaben des Vereins sind die Förderung kultureller Zwecke und die Unterstützung von Vorhaben der Jugend- und Erwachsenenbildung im kulturellen Bereich auf gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel, die Bevölkerung zu staatsbürgerlicher Mitverantwortung für ein vielfältiges Kulturleben zu gewinnen.
2. Zur Realisierung dieser Aufgaben werden Bildungs- und Informationsveranstaltungen und andere fachliche Projekte zu künstlerischen, kulturpolitischen oder Fragen der Kultur i.w.S. sowie zu Anliegen der Kultur- und Medienberufe durchgeführt oder gefördert und geeignete Publikationsvorhaben unterstützt.
3. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen, Firmen und Institutionen, die sich für diese und weitere Aufgaben der kulturellen und mediengestützten Bildungsarbeit einsetzen. Er kann dabei - ggf. auch zweckgebundene - Spenden annehmen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4. Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins (im folgenden: Mitglieder) können Persönlichkeiten aus Kultur und Bildung werden. Sie werden vom Vorstand aufgenommen. Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7.2) mit einfacher Mehrheit.
2. Darüber hinaus können auf unbestimmte Zeit oder für eine jeweils befristete Dauer andere Persönlichkeiten, Einrichtungen oder Organisationen als fördernde oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden, wenn dadurch unter § 2 beschriebene Aufgaben zu fördern sind.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, von der der Vorstand auf Antrag auch absehen kann.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluß bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten.

§ 6. Organe des Vereins/Kuratorium

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Zur Wahrung der Interessen von Personen und Institutionen, die den Verein materiell und ideell unterstützen, kann nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Verfahrensordnung ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium berät und unterstützt die Organe des Vereins bei ihrer Arbeit.

7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre oder dann, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder im Fall einer Ablehnung durch den Vorstand und den Ausschluß von Mitgliedern
 - c) die Bestellung des Vorstands gemäß § 8
 - d) den vom Vorstand vorgelegten Finanzplan
 - e) die Festsetzung von Beiträgen
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands
 - h) die Verfahrensordnung für ein Kuratorium nach § 6 einschl. der Regelungen für die Berufung und Abberufung von dessen Mitgliedern
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Stimmberechtigt sind jeweils mit einer Stimme die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstands. Einfache schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Die Beschlußfassung erfolgt - sofern nichts anders geregelt ist - mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende bzw. seine Vertretung den Ausschlag.
6. Die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Verein bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
8. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

1. Der Vorstand, besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu drei Beisitzern.
2. Der/die Vorsitzende oder ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied nach § 9 oder im Verhinderungsfall die beiden stellv. Vorsitzenden gemeinsam sind gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB.
3. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9. Geschäftsführung

Der Vorstand regelt die Geschäftsführung. Er kann auch eines seiner Mitglieder als "geschäftsführend" bestimmen (§ 8.3)

10. Haftung

Die Haftung der Organe des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

11. Gewinn

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.
2. Im Sinne von § 55 Abs.1 Ziff.1 AO erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Über die Rechnungsprüfung beschließt die Mitgliederversammlung.

12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung.